

Verwendung bahneigener Güterwagen.

Verwendungsbestimmungen

Gültig ab 01.01.2023

Übersicht / Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Bestellung und Rückgabe von Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln	2
3	Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen	3
4	Wagenstellung	3
5	Ladefristen	4
6	Wagenstandgeld bei Überschreiten der Ladefrist	4
7	Abstellen von bahneigenen Güterwagen auf Bahngleis	4
8	Reinigung von Wagen für den Transport von Futter- und Lebensmitteln	5
9	Regulierung von Gewaltschäden an Güterwagen von SBB Cargo	5
10	Kurzfristige Anmietung von Güterwagen von SBB Cargo	6
11	Festzuteilung von SBB Cargo eigenen Güterwagen	6

1 Allgemeines

- 1.1 Dies sind die Bestimmungen für die Verwendung von bahneigenen Güterwagen. Dazu zählen alle SBB Cargo eigenen Wagen, in der Regel erkennbar am Halterkürzel „CH-SBBC“ sowie für bahneigene Güterwagen ausländischer Bahnen (z.B. SNCF Fret, DB Schenker Rail). Deren Güterwagen bewirtschaftet SBB Cargo auf dem SBB Netz praktisch wie eigene Güterwagen.
- 1.2 Der Kunde ist für die Einhaltung dieser folgenden Bestimmungen verantwortlich und haftet gegenüber SBB Cargo für die Bezahlung der in diesem Dokument erwähnten Zusatzleistungen.
- 1.3 Für Güterwagen anderer Halter gelten die „Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter“.
- 1.4 SBB Cargo als Güterwagenhalter ist Vertragspartei des Allgemeinen Wagenverwendungsvertrags – AVV. Zudem ist SBB Cargo zertifizierte Entity in Charge of Maintenance – ECM für seine eigenen Güterwagen.
- 1.5 Für sämtliche Preise rund um die Wagenverwendung sind die „Preise und Konditionen SBB Cargo“ massgebend.

2 Bestellung und Rückgabe von Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln

- 2.1 Die Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel sind zu bestellen elektronisch per E-Mail, CIS-online, e-Services, EDI und Fax oder telefonisch beim Kundenservice unter der Nummer 0800 707 100 / Taste 1. Auf der Website von SBB Cargo finden Sie im „Kundencenter“ unter „Formulare“ einen Vordruck für Ihre Wagenbestellung.
 - 2.2 Die Bestellung kann bis 12 Monate vor dem Verladetag getätigt werden. Eine Änderung der Bedienungszeiten und -punkte infolge Fahrplanwechsel bleibt vorbehalten. Für Verladeorte in der Schweiz muss die Bestellung am Vortag (Werktag) der Bereitstellung bis 08:00 Uhr erfolgen. Liegt der Verladeort im Ausland, muss die Bestellung spätestens zwei Arbeitstage vor der Bereitstellung bis 08:00 Uhr bei uns eintreffen. Der Kunde muss bei der Wagenbestellung die Destination des anschliessenden Transports angeben. Die Wagenstellung gilt als vereinbart, wenn SBB Cargo dem Kunden nach seiner Wagenbestellung Ort und Bedingungen mitgeteilt hat und der Kunde nicht unverzüglich widersprochen hat.
 - 2.3 SBB Cargo stellt geeignete Wagen und Ladeeinheiten für den Transport zur Verfügung, sofern sie verfügbar sind und der Verwendungszweck und Bestimmungsort den Einsatz des gewünschten Wagens erlaubt. Dabei behält sich SBB Cargo das Recht vor, Wagen eines ähnlichen Typs bereitzustellen, falls der vom Kunden verlangte Wagentyp nicht zur Verfügung steht und der Kunde bei der Bestellung einen Ersatzwagentyp angegeben hat.
 - 2.4 Bei widerrechtlicher Verwendung, z.B. bei Verwendung eines Güterwagens, der weder bestellt, zugesagt oder angemietet ist, erhebt SBB Cargo eine Tagespauschale von täglich CHF 800 pro Wagen bis zum Tag der Rückgabe des leeren Wagens an SBB Cargo.
 - 2.5 Ausländische bahneigene Güterwagen unterliegen speziellen Verwendungsaufgaben. Sie dürfen nur auf bestimmten Transportdestinationen eingesetzt werden, in der Regel in das Heimatland der Güterwagen. Auskünfte zu (Wieder-) Belademöglichkeiten dieser Güterwagen erteilt die Wagenbestell-Annahme unter 0800 700 100 / Taste 1.
 - 2.6 Das Abbestellen eines zugesagten Güterwagens ist bis 2 Arbeitstage vor dem gewünschten Bedarfstag kostenlos möglich. SBB Cargo erhebt für später eingehende Abbestellungen ein Entgelt gemäss „Preise und Konditionen SBB Cargo“, gestaffelt nach dem Zeitpunkt der Abbestellung.
-

- 2.7** Stellt SBB Cargo den Güterwagen nicht zur garantierten Zeit zu, übernimmt SBB Cargo die dadurch entstehenden und vom Wagenbesteller nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem Höchstbetrag von maximal CHF 500 pro Wagen. Weitergehende Ansprüche gegenüber SBB Cargo sind ausgeschlossen. Ausnahme: wenn SBB Cargo den Wagenbesteller bereits am vorangehenden Arbeitstag bis 08:00 Uhr über die absehbare Verspätung informiert hat, haftet SBB Cargo nicht.
- 2.8** Der Kunde meldet leere und beladene Wagen und Ladeeinheiten als abholbereit; entweder direkt über CIS-online, e-Services oder per Mail/Fax an den Kundenservice. Hinweis: Der Beförderungsauftrag oder die Meldung an das örtliche Rangierteam ersetzen die Abholbereitschaftsmeldung nicht.

3 Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen

- 3.1** Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Güterwagen sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und alle für die Benutzung und Beladung massgeblichen Vorschriften zu beachten.
- 3.2** Der Kunde hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an das örtliche Rangierteam von SBB Cargo, damit der Technische Kontrolleur die Beanstandung aufnehmen oder beheben kann.
- 3.3** Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, und meldet sie unverzüglich dem örtlichen Rangierteam von SBB Cargo.
- 3.4** Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden gewesen und unverzüglich SBB Cargo gemeldet worden ist. Wenn keine Meldung erfolgt ist und SBB Cargo bei Abholung des Wagens einen Schaden feststellt, hat der Kunde nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung nicht verursacht hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet er für den Schaden und daraus entstehender Mehraufwand von SBB Cargo.
- 3.5** Sofern nichts anderes vereinbart, werden die Wagen besenrein von SBB Cargo dem Kunden übergeben und wieder entgegengenommen. Stellt SBB Cargo bei der Abholung einen stärkeren Verschmutzungsgrad fest, haftet der Kunde für die Beseitigung von Verschmutzungen und daraus entstehender Mehraufwand von SBB Cargo. Dabei ist es unerheblich ob der Kunde selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter die Verschmutzungen verursacht hat. Bei Wagen für den Transport von Futter und Lebensmittel gelten dabei die besonderen Bestimmungen unter Kapitel 8.

4 Wagenstellung

- 4.1** Die Wagenstellung umfasst:
- ➔ Bereitstellung des Leerwagens im Freiverlad oder im Kundenanschluss
 - ➔ Zurverfügungstellung während der vereinbarten Transportdauer
 - ➔ Abholung des Leerwagens im Freiverlad oder im Kundenanschluss
- 4.2** Für die Zustellung oder Abholung ins Anschlussgleis stellt SBB Cargo den vereinbarten Preis in Rechnung (Pauschale oder Zeittarif).
-

5 Ladefristen

- 5.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der folgenden Ladefristen verantwortlich:
- | | |
|---|------------|
| ➔ für Güterwagen im Belad oder Entlad | 24 Stunden |
| ➔ für Güterwagen im Empfang unter Zollkontrolle | 24 Stunden |
| ➔ für bahneigene Güterwagen im Wiederbelad | 48 Stunden |
- 5.2 Die Ladefristen gelten von Montag bis Freitag über die Zeitdauer von 24 Stunden pro Tag. Ist ein Bedienpunkt auch samstags bedient, läuft die Ladefrist bis Samstag 12.00 Uhr weiter.
- 5.3 Ausserhalb der gültigen Zeitfenster ruht die Ladefrist. Ist eine Ladefrist am Ende eines Tages oder bis Samstag 12.00 Uhr noch nicht abgelaufen, so läuft die Ladefrist am nächsten gültigen Tag weiter.
- 5.4 Die Ladefrist startet mit Beginn des Zustellungs-Bedienzeitfensters bzw. mit Beginn des nächsten Bedienzeitfensters bei Zustellung ausserhalb eines Bedienzeitfensters.
- 5.5 Die Ladefrist endet nach Ablauf der unter 5.1. aufgeführten Anzahl Stunden. Falls dieser Zeitpunkt ausserhalb eines Bedienzeitfensters liegt, wird die Ladefrist kostenlos bis zum nächsten Bedienzeitfenster Abholung verlängert.
- 5.6 Sollte der Güterwagen entgegen der Meldung des Kunden im Einzelfall nicht abholbereit sein, trägt der Kunde die Kosten für den damit verbundenen Mehraufwand von SBB Cargo (u.a. Abholversuch, Durchführung der Technischen Kontrolle).

6 Wagenstandgeld bei Überschreiten der Ladefrist

- 6.1 Nach Überschreiten der Ladefrist berechnet SBB Cargo Wagenstandgeld gemäss "Preise und Konditionen von SBB Cargo AG".
- 6.2 SBB Cargo erhebt das Wagenstandgeld pro Stunde. Abgerechnet wird dabei jeweils die Zeitdauer zwischen dem Bedienzeitfenster, an welchem die Ladefrist endet und dem Bedienzeitfenster, an welchem der Wagen abgeholt wurde.
- 6.3 SBB Cargo kann die Wagenstandgeldansätze für den Wagenanteil unterjährig bei schwankender Nachfrage je Wagentyp anpassen. SBB Cargo informiert auf ihrer Website im Kundencenter über geänderte Ansätze unter dem Stichwort "Saisonale Wagenstandgeldansätze für bahneigene Güterwagen" – jeweils 14 Tage im Voraus. Zudem gibt SBB Cargo die Änderungen in den „Cargo News“ bekannt.
- 6.4 Zusätzlich zum Wagenstandgeld erhebt SBB Cargo bei Ladefristüberschreitungen ab dem 31. Kalendertag eine Ausfallentschädigung pro Tag in der Höhe des dreifachen Wagenstandgeldsatzes.

7 Abstellen von bahneigenen Güterwagen auf Bahngleis

- 7.1 Wenn der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen und SBB Cargo diese Wagen auf Bahngleisen für länger als vier Stunden abstellen muss, erhebt SBB Cargo für diese Abstellung den erhöhten Wagenstandgeldsatz, der auch die Kosten von SBB Cargo für die Gleisbenutzung umfasst. SBB Cargo verrechnet in diesem Fall auch den zusätzlichen Transport- und Rangieraufwand.
-

- 7.2** Diese Leistungsverrechnung gilt auch, wenn bahneigene Güterwagen auf Kundenwunsch und gemäss entsprechender Vereinbarung mit dem örtlichen Rangierteam auf Bahngleis abgestellt werden.
- 7.3** SBB Cargo erhebt den spezifischen Wagenstandgeldsatz auf Bahngleis pro angebrochene Stunde – gemessen in normalen Zeitstunden, nicht Geschäftsstunden. Dieses Wagenstandgeld ruht an Wochenenden oder Feiertagen.
- 7.4** Für die entgeltfrei gewährte Standzeit von vier Stunden gelten andere Regeln wie zur Ladefrist. Sie beginnt mit der Abstellung der Wagen und endet nach vier Stunden. Für jede angebrochene Stunde nach Ablauf der entgeltfreien Frist bis zur Abholung wird Wagenstandgeld fällig.
- 7.5** Ist der Güterwagen entgegen der Meldung des Kunden nicht zustellbar, so trägt der Kunde die Kosten für allfällige Mehraufwände von SBB Cargo (z.B. Kosten für Zustellversuch, Technische Wagenkontrolle).

8 Reinigung von Wagen für den Transport von Futter- und Lebensmitteln

- 8.1** Wird ein für den Transport von Futter- und Lebensmitteln bestimmter Wagen verunreinigt, trägt der Kunde sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der (Nass) Reinigung gemäss den Richtlinien von SBB Cargo für die Gewährleistung der Futter- und Lebensmittelsicherheit.

9 Regulierung von Gewaltschäden an Güterwagen von SBB Cargo

- 9.1** Kommt es zu einem Gewaltschaden während der Wagen im Gewahrsam des Kunden ist, nimmt der Technische Kontrolleur von SBB Cargo den Schaden auf (Schadenprotokoll) und erörtert das Schadenereignis mit dem Ver- oder Entladeverantwortlichen des Kunden. Der Kunde dokumentiert dies mit seiner Unterschrift auf dem Schadenprotokoll. Die Schadenregulierung von SBB Cargo prüft anhand des unterzeichneten Protokolls, ob ein Verschulden dieses Kunden vorliegt und informiert ihn umgehend mit einem Haftbarkeitsschreiben, dass ihm die Kosten für die Schadenbehebung in Rechnung gestellt werden.
- 9.2** Wird ein Schaden vom Kunden verschwiegen oder von SBB Cargo erst nach Übernahme des Wagens entdeckt, so behält sich SBB Cargo das Recht vor, durch die Auswertung von technischen Hilfsmitteln (Kamerabilder, Sensordaten usw.) den Schadenshergang zu rekonstruieren. Bei vom Kunden verursachten Schäden behält sich SBB Cargo vor, die entsprechenden Kosten (Reparatur oder Minderwert) dem Kunden zu verrechnen.
- 9.3** Zu den Kosten der Schadenbehebung zählen alle Aufwendungen, die mit der Behebung des Schadens verbundenen sind. Dies sind insbesondere:
- ➔ Die Kosten der Werkstattüberfuhr (es gilt der Tarif aus „Preise und Konditionen SBB Cargo AG – unterste Entfernungsstufe 0 – 150 km),
 - ➔ Die Entschädigung für den Nutzungsausfall des Wagens (in den meisten Fällen sind dies drei Kalendertage). Kalkuliert nach der Entschädigungsregel aus Anlage 6 des Allgemeinen Wagenverwendungsvertrags.
 - ➔ Die Kosten für die Durchführung der Reparatur inklusive Befund, Ersatzteile, Arbeitszeit, Rangieraufwand innerhalb der Werkstatt, sowie
 - ➔ Allfällige Zusatzleistungen (z.B. für das Aussetzen des Wagens, Aufgleisen etc.)

10 Kurzfristige Anmietung von Güterwagen von SBB Cargo

- 10.1** Auf Anfrage kann SBB Cargo Güterwagen für Lagerzwecke, Publikums- und PR-Anlässe, Gleisbau und Baustellenverkehr vermieten. Anfragen zu kurzfristigen Anmietungen nimmt der Kundenservice – Wagenbestellung unter Telefon 0800 707 100 / Taste 1 entgegen.
- 10.2** Die Mietbedingungen und Mietkonditionen sind dabei in einer separaten Leistungsvereinbarung zu regeln.

11 Festzuteilung von SBB Cargo eigenen Güterwagen

- 11.1** SBB Cargo kann eigene Güterwagen auf Kundenverkehre fest zuteilen. Die Festzuteilung ist in einer separaten Leistungsvereinbarung zu regeln.
- 11.2** Sofern in der separaten Leistungsvereinbarung nicht anders festgehalten, werden fest zugeteilte, bahneigene Güterwagen hinsichtlich der Wagenstellung, Ladefrist und Wagenstandgeld wie private Güterwagen bzw. Güterwagen fremder Halter behandelt. Für Wagenstellung, Ladefrist, Abstellungen und Wagenstandgeld gelten in diesem spezifischen Fall Abschnitt 6 bis 9 aus „Verwendungsbestimmung für Güterwagen fremder Halter“.